Grundsätze der DJE Investment S.A. zur Ausübung von Stimmrechten

Stand: 1/2025

Allgemeines

Die DJE Investment S.A. hat umfangreiche Treuepflichten gegenüber den von ihr verwalteten Fonds. Sie schuldet den Anlegern dieser Fonds besondere Sorgfaltspflicht und Loyalität. Die DJE Investment S.A. ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in Verbindung mit Aktien, die durch die von ihr verwalteten Fonds gehalten werden, bewusst. In den Fällen, in denen die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds eine Anzahl Aktienbestände bzw. Stimmrechte hält, bei deren Ausübung von einer Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und –strategie ausgegangen werden kann, verpflichtet sich die DJE Investment S.A. ein Votum zu den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung abzugeben.

Grundsätzlich wird von einer möglichen Einflussnahme ausgegangen, sobald die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds mehr als 0,3% des Kapitals einer Gesellschaft hält. In Einzelfällen kann auch von einer Einflussnahme bei einer geringeren Beteiligung ausgegangen werden.

Die DJE Investment S.A. wird bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen- Abwägung vornehmen. Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die DJE Investment S.A. von einer Ausübung der Stimmrechte absehen.

Die DJE Investment S.A. wird die Aktionärsrechte unabhängig von Interessen Dritter wie z.B. Anleger anderer Fonds, der DJE Kapital AG (Muttergesellschaft der DJE Investment S.A.), Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Brokern, von ihr beauftragter Fondsdienstleister usw. ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Interessen der DJE Investment S.A. mit den Interessen der Fondsanleger kollidieren. Die DJE Investment S.A. wird sich bemühen etwaige Interessenkonflikte im Sinne der Anleger zu lösen. Insbesondere wurden in Verbindung mit der Stimmrechtausübung folgende Interessenkonflikte identifiziert:

- Ausübung von Stimmrechten eines Unternehmens, das gleichzeitig Kunde der DJE Investment S.A. ist.
- Ausübung von Stimmrechten eines Unternehmens, das gleichzeitig Lieferant von Produkten und Dienstleistungen ist, die für die DJE Investment S.A. materiell sind.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, das maßgeblich am Vertrieb von Produkten der DJE Investment S.A. beteiligt ist.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, das auch gleichzeitig als wichtiger Wertpapiermakler/-händler für die DJE Investment S.A. fungiert. Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, mit denen Mitarbeiter der DJE Investment S.A. in persönlicher Beziehung stehen.
- Ausübung von Stimmrechten für Unternehmen, bei denen Mitglieder der Unternehmensführung der DJE Investment S.A. gleichzeitig eine Leitungs-, Aufsichts- oder Beratungsfunktion übernommen haben.

Die DJE Investment S.A. hat einen Compliance-Beauftragten bestellt, der mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist. Im Einzelnen werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die in einer Kundenbeziehung mit der DJE Investment S.A. stehen.
- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die wichtige Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen der DJE Investment S.A. sind.
- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die maßgeblich (10 größten Gesellschaften auf Basis der gezahlten Vertriebsprovision) an dem Vertrieb von Anlageprodukten der DJE Investment S.A. beteiligt sind.
- Erstellung und Pflege einer Liste der größten Wertpapiermakler/-kontrahenten (10 größten Kontrahenten auf Basis der „brokerage commissions“).
- Meldung durch Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter vor Übernahme von Aufsichts- oder Beratungsfunktionen in börsennotierten Unternehmen.
- Festlegung einer Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung bei Aktionärsversammlungen von Gesellschaften, in die von der DJE Investment S.A. verwalteten OGA investiert haben (Mitwirkungspolitik abrufbar über www.dje.lu)

Die DJE Investment S.A. beauftragt die Firma IVOX GLASS LEWIS GMBH unabhängige Analysen zu erstellen und Empfehlungen zur Stimmrechtsausübung gemäß BVI Richtlinien für deutsche Unternehmen auszusprechen bzw. bei folgenden Ländern die Proxy Paper Guidelines von Glass Lewis & Co zu berücksichtigen: Europa (ex Deutschland), Vereinigte Staaten von Amerika, Hong Kong und Schweiz.

Aufgrund zeitlicher, organisatorischer und logistischer Gründe und des hohen Kostenaufwandes werden Mitarbeiter der DJE Investment S.A. im Normalfall nicht persönlich an Hauptversammlungen teilnehmen. Die DJE Investment S.A. wird über die Plattform abstimmen und IVOX GLASS LEWIS GMBH das Recht auf Proxy Voting einräumen. Nur in Einzelfällen wird eine Stimmrechtsweisung für einen Bevollmächtigung ausgestellt, der im Namen und auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft abstimmen wird.

Die DJE Investment S.A wird durch ihr Abstimmungsverhalten versuchen auf Aktionärsversammlungen, Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik der Gesellschaften zu nehmen. Die DJE Investment S.A. wird den auf der Tagesordnung stehenden Maßnahmen zustimmen, sofern diese nach Einschätzung der DJE Investment S.A. den Wert eines Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern. Die DJE Investment S.A. wird gegen Tagesordnungs-punkte stimmen, die vorgenannten Zielen entgegenstehen. So wird gegen Maßnahmen gestimmt werden, die auf eine kurzfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sind und zu Lasten einer langfristig positiven und nachhaltigen wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung und Verbesserung der Wettbewerbs-fähigkeit gehen.

Die DJE Investment S.A. hat Abstimmungsgrundsätze festgelegt, die das Abstimmungsverhalten regeln. Zur Erstellung des Kriterienkataloges wurden sowohl Branchenstandards (BVI Analyse Leitlinien für Hauptversammlungen 2024) als auch Bestandteile verschiedener internationaler Corporate Governance Kodizes herangezogen.

Die DJE Investment S.A. wird bei der Analyse von Tagesordnungspunkten und der Abgabe von Abstimmungsempfehlungen von IVOX GLASS LEWIS GMBH unterstützt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Analyse und Abgabe von Empfehlungen durch IVOX GLASS LEWIS GMBH unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Kriterien erfolgt. Auch kann die DJE Investment S.A. zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflichten und hinsichtlich der Informationsbe-schaffung im Zusammenhang mit Hauptversammlungen die Dienstleistungen anderer Dritter in Anspruch nehmen.

Die Geschäftsführung und der Compliance-Verantwortliche werden eine jährliche Bewertung und sofern erforderlich Überarbeitung der Richtlinien vornehmen. Auch wird vorgenannte Gruppe eine jährliche Überprüfung und Bewertung der erbrachten Dienstleistungen eines zur Unterstützung beauftragten Dritten vornehmen.

Die Abstimmungsempfehlungen werden schriftlich festgehalten und enthalten folgende Punkte:

a) Art und Weise der Stimmrechtausübung („für“/“gegen“/“Enthaltung“)
b) Begründung der Entscheidung

Die DJE Investment S.A. wird dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich der Stimmabgaben folgende Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden:

- Dokumente die zu der Stimmentscheidung bei der betreffenden Abstimmung geführt haben
- Speicherung der IVOX GLASS LEWIS GMBH Analysen
- Kopien von Konfliktmitteilungen

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkung sollen zumindest jährlich veröffentlicht werden. Hierfür können verschiedene Medien wie der Jahresbericht, Fact Sheets, Marketingbroschüren oder Ähnliches herangezogen werden. Die entsprechenden Dokumente sind jederzeit kostenlos auf der Webseite www.dje.lu einsehbar. Es wird zwar grundsätzlich von einer möglichen Einflussnahme ausgegangen, sobald die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds mehr als 0,3 % des Kapitals einer Gesellschaft hält (in Einzelfällen kann auch von einer Einflussnahme bei einer geringeren Beteiligung ausgegangen werden), jedoch wird auf-

grund der Tatsache, dass die Beteiligung an den jeweiligen Gesellschaften eher unbedeutend ist, von einer Veröffentlichung, wie die DJE Investment S.A. Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben hat, an denen die von ihr verwalteten Fonds Aktien halten, abgesehen. Auf Verlangen eines Anlegers werden diesem genauere Angaben zum Stimmrechtsverhalten zur Verfügung gestellt.

A) Abstimmungsgrundsätze im Detail

1. Vorstand /Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist im Interesse seiner Aktionäre. Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Organe sollen dies widerspiegeln. Durch entsprechende Transparenz und offene Kommunikation soll dies für die Aktionäre erkennbar sein.

1.1 Wahl

Als kritische Faktoren bei der Wahl von Mitgliedern des exekutiven und nicht-exekutiven Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- keine umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten anhand aussagekräftiger Lebensläufe insbesondere mit
  - Werdegang, inkl. aktuell ausgeübter hauptberuflicher Tätigkeit
  - Alter
  - Nationalität
  - Zeitpunkt der Erstbestellung
  - Dauer und Ende der aktuellen Bestellung,
  - anderen Mandaten unter Angabe einer etwaigen Börsennotierung bzw. Konzernzugehörigkeit der entsprechenden Unternehmen.

Die Angaben sollen dauerhaft und aktualisiert im Internet veröffentlicht werden.

  - Fehlende eindeutige Zuordnung der im Kompetenzprofil des Gesamtaufsichtsrats genannten notwendigen Qualifikationen zu den einzelnen Kandidaten in Form einer Qualifikationsmatrix;
  - mangelnde Diversität, insbesondere unter Berücksichtigung von Geschlecht (z.B. kein/e Vertreter/in des unterrepräsentierten Geschlechts bei Aufsichtsräten mit vier oder weniger Mitgliedern bzw. weniger als 30 Prozent bei mehr als vier Mitgliedern), Alter oder Qualifikation;
- mehr als
  - drei Mandate in Summe für ein exekutiv tätiges Mitglied
  - fünf Mandate in Summe für ein nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion inne hat oder mehr als drei Mandate in Summe als Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Die Position des Vorsitzes zählt doppelt. Die Position, in die Kandidaten bestellt werden sollen, ist mitzuzählen, eine weitere exekutive Tätigkeit in konzern-externen Gesellschaften ist ausgeschlossen. Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat aber nur, wenn sie eindeutig gekennzeichnet sind; Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Verwaltungsrat oder nicht-ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit muss eindeutig gekennzeichnet werden.

- bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson;
- weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/Gesamtgremium sind unabhängig, d.h. in diesem Fall wird die Wahl bzw. Wiederwahl aller nicht unabhängigen Kandidaten kritisch gesehen;
- nicht ausreichend qualifizierte Besetzung der Ausschüsse mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern;
- der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig besetzt;
- der Vorsitz des Vergütungsausschusses ist nicht unabhängig besetzt;
- kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung;
- z. B. insbesondere in folgenden Fällen ist ein Mitglied nicht als unabhängig anzusehen[2]:
  - mehr als zehnjährige Gremienzugehörigkeit
  - Vertreter eines Aktionärs, der mehr als 10 Prozent der Stimmrechte hält
  - ehemaliges Mitglied im Vorstand des Unternehmens , unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens
  - zusätzliche Beziehung mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Unternehmen
  - Mitglied wird entsandt, d.h. Sonder- bzw. Entsenderechte für bestimmte Aktionäre
- Wechsel vom Vorstand in den Vorsitz des Aufsichtsrats, selbst unter Einhaltung einer Cooling-Off-Periode: ein langjährig erfolgreiches Vorstandsmitglied kann nach einer Cooling-Off-Periode von zwei Jahren oder auf Vorschlag von Aktionären mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte einfaches Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- Blockwahlen
- im Falle der Wiederwahl:
  - bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses: mangelhafte oder ausbleibende Reaktion auf signifikante Aktionärskritik am Vergütungssystem (z.B. bei Zustimmung von weniger als 75 Prozent)
  - keine individualisierte Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, d. h. des Gesamtgremiums und der Ausschüsse
  - Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung
  - es wird eine Mandatsdauer von 15 Jahren überschritten.
  - Personalunion zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz des Prüfungsausschuss
  -

1.2 Entlastung

Als kritische Faktoren für die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- keine angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Umgang und Offenlegung von Interessenkonflikten
- mangelhaftes internes Kontrollsystem und /oder Risikomanagementsystems und/oder mangelhafte Beschreibung der Angemessenheit und Wirksamkeit
- Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und/oder unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
- anhängige Verfahren, z. B. Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße
- nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären
- deutliche und nachhaltige Verstöße gegen allgemein anerkannte Social Responsible Investment (SRI) bzw. Environmental Social Governance (ESG) Richtlinien
- fehlende Benennung eines für ESG-Fragen zuständigen Mitglieds des Exekutivorgang;
- fehlende Berichterstattung zur Nachhaltigkeit
- fehlerhafte oder nicht verifizierbare Entsprechungserklärungen
- Zielgröße von null Prozent des Frauenanteils bei der Besetzung des jeweiligen Gremiums bzw. beim Vorstand auch in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands
- Verfehlung der selbst gesetzten Unternehmensziele zur Diversität
- keine gemeinsame langfristige Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats mit dem Vorstand;
- keine Abstimmung über das Vergütungssystem für den Vorstand und Aufsichtsrat bei Änderungen
- im Fall von virtuellen Hauptversammlungen gemäß § 118a AktG:
  - unangemessene Beschränkung des Fragerechts pro Aktionär im Vorfeld
  - Festlegung einer Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen von Aktionären im Vorfeld
  - Beschränkung des Frage- bzw. Auskunftsrechts in der Hauptversammlung auf Nachfragen (§131 Abs. 1d AktG) sowie Fragen zu neuen Sachverhalten (§131 Abs. 1e AktG)

[2] Eigene Einschätzungen des Aufsichtsrats zur Unabhängigkeit von Mitgliedern und/oder der Verweis auf den DCGK (insbesondere Empfehlung C.8) finden hierbei keine Berücksichtigung.

- ○ Keine Angaben in der Einberufung zur beabsichtigten Teilnahme sämtlicher Gremienmitglieder während der gesamten Dauer der Hauptversammlung..
- ○ bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson
- ○ keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Hauptversammlungsbeschlüssen zu Vergütung (System und Bericht) und Entlastung mit weniger als 75 Prozent Zustimmung der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.

- ■ für exekutiv tätiges Mitglied:
  - ■ anhaltend schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche
  - ■ Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards z.B. Nichtveröffentlichung von:
  - ■ Satzung,
  - ■ Geschäftsordnung des Vorstands,
  - ■ Vergütungsberichterstattung,
  - ■ detaillierten Angaben zum jährlichen Fortschritt der Umsetzung der Diversitäts-Politik,
  - ■ Lebensläufen der exekutiv tätigen Mitglieder

- ○ Der Vorstand achtet nicht auf Diversität bei der Besetzung von Führungskräften im Unternehmen.

- ■ für nicht-exekutiv tätiges Mitglied:
  - ■ mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern
  - ■ bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat nicht auf Diversität.
  - ■ ein Unternehmen hat keine Zugehörigkeitsgrenzen bzw. veröffentlich diese nicht
  - ■ Personalunion zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz des Prüfungsausschuss
  - ■ weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/ Gesamtgremium und der Ausschüsse sind unabhängig.
  - ■ der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig besetzt.
  - ■ es wurde bei einem Aufsichtsrat ab sechs Mitgliedern kein Vergütungsausschuss und kein Nominierungsausschuss eingerichtet.
  - ■ fehlende namentliche Nennung der Finanzexperten sowie der jeweiligen spezifischen Qualifikationen
  - ■ fehlende Expertise im Aufsichtsrat zu Nachhaltigkeitsragen und/oder fehlende Offenlegung der Nachhaltigkeitsexpertise in einer Qualifikationsmatrix.
  - ■ Keine ESG Ziele in der Vergütung des Vorstands
  - ■ eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands- Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt bzw. veröffentlicht
  - ■ Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards z.B. Nichtveröffentlichung von
  - ■ Lebensläufen der nicht-exekutiv tätigen Mitglieder dauerhaft und aktuell auf der Webseite mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen,
  - ■ Satzung,
  - ■ Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
  - ■ namentlicher Besetzung der Ausschüsse.
  - ■ keine individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen in übersichtlicher Form.

1.3 Vergütung

1.3.1. Vergütungssystem des Vorstands

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über das Vergütungssystem des Vorstandes bzw. der exekutiven Mitglieder sind anzusehen:

- ○ bei Festlegung des Vergütungssystems und der Festlegung der konkreten Gesamtvergütung wird von relevanten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 (G. 1 – G.5) abgewichen)
- ○ der Anteil der fixen Vergütung überschreitet den vorgesehenen Anteil der kurz- und langfristigen variablen Vergütung
- ○ der Anteil der kurzfristigen, insbesondere der einjährigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der langfristigen variablen Vergütung
- ○ die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung
- ○ sind nicht nach Vorstandszuständigkeit bzw. -verantwortung differenziert festgelegt
- ○ sind für das bevorstehende Geschäftsjahr nicht für jedes Vorstandsmitglied festgelegt und nicht an strategischen Zielsetzung ausgerichtet
- ○ sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden insbesondere bei Aktienoptionen und andere aktienbasierten Vergütungskomponenten
- ○ lassen keine Nachhaltigkeitsausrichtung erkennen, insbesondere indem keine expliziten ESG-Faktoren in der kurz- bzw. langfristigen Zielerreichung berücksichtigt sind
- ○ unterscheiden sich nicht in den gewählten Kriterien für STI und LTI.
- ○ umfassen nicht mindestens jeweils zwei Kriterien in jeweils STI und LTI
- ○ erlauben die Verwendung angepasster Kennzahlen ohne sachgerechte Begründung
- ○ nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen
- ○ der variable Vergütungsteil bei aktienbasierten Komponenten ist an die Höhe der Dividende geknüpft, außer bei einer relativen TSR-Komponente
- ○ Fehlen einer klar definierten und transparent dargestellten Peer-Gruppe
  - ○ Fehlen klar definierter und nachvollziehbarer Bonus bzw. Maluskomponenten
  - ○ fehlender Rückforderungsmechanismus für ausgezahlte Vergütungsbestandteile („Claw-Back“)
  - ○ Möglichkeit zur Gewährung von Sonderboni, die über den Ausgleich von übernommenen Vergütungsverpflichtungen hinausgehen
  - ○ Möglichkeit zur Gewährung von Dividendenäquivalenten
  - ○ fehlende Verpflichtung zum Eigeninvestment (Share Ownership Guidelines)
- ○ Aktienoptionspläne werden für Mitglieder des Vorstands sowie Arbeitsnehmer gemeinsam aufgelegt:
  - ○ Aktienoptionspläne überschreiten eine Verwässerung von 10 Prozent
  - ○ Bestehen von Ermessenspielräumen z.B.
  - ○ diskretionäre Faktoren im Jahresbonus, die 20 Prozent Zu- bzw. Abschlag überstiegen oder nicht von der Maximalvergütung erfasst sind
  - ○ Erhöhung des Fixums um mehr als 10 Prozent ohne Erläuterung eines sachgerechten Grundes, z.B. Erhöhung der Gehälter in der Gesamtbelegschaf
  - ○ mangelhafte Transparenz z.B.:
    - ■ keine klare und verständliche Offenlegung sämtlicher Leistungsparameter der Vergütung
    - ■ bei der Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen;
    - ■ steigende bzw. nicht in angemessenen Umfang reduzierte Bezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen:
    - ■ nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütungen oder Abfindung jeder Art

1.3.2 Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats bzw. der nicht-exekutiven Mitglieder sind anzusehen.

- ■ die Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen
- ■ die Vergütung ist nicht überwiegend fix
- ■ bei bestehen variabler Vergütungskomponenten
  - ■ Kopplung an die Dividende oder vergleichbare kurzfristige Kenngrößen
  - ■ fehlende Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung

1.3.3. Vergütungsbericht

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über den Vergütungsberichtsind anzusehen:

- Dem Vergütungsbericht liegt ein Vergütungssystem zugrunde, das gegen die vorangehenden Punkte unter Ziff. 1.3.1 bzw. 1.3.2 verstößt.
- Der Vergütungsbericht enthält keine Aussagen zur Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vergütungssystem.
- Der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche relevanten Informationen bezüglich der im letzten Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen jedes einzelnen aktuellen oder früheren Vorstands – und Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft.
- Der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche Informationen zu festen und variablen Vergütungsbestandteilen insbesondere transparente Angaben zur jeweiligen Zielfestsetzung und zum Grad der Zielerreichung selbst.
- Der Vergütungsbericht enthält keine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der in den letzten fünf Geschäftsjahren betrachten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmer.
- Der Vergütungsbericht enthält keine vollständigen Angaben zu Aktienoptionsprogrammen, insbesondere zu ausgeübten Tranchen während der Berichtsperiode und zu künftigen Programmen
- Die Vergütungen der jeweiligen Organe sind im Vergütungsbericht nicht individualisiert ausgewiesen
- Der Ausweis erfolgt nicht in transparenter, einheitlicher und übersichtlicher Weise, zumindest in Form der Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 als Anlage beigefügten Mustertabellen, inklusive Vorjahresvergleich.

2. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe sind im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen die Finanzierungsstrategie erläutern. Hierbei ist das berechtigte Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

2.1 Kapitalerhöhung

Als kritische Faktoren für Beschlüsse aller Kapitalerhöhungen inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen sind anzusehen:

- Ausgabe von Vorzugsaktien
- Ausgabe von Genussrechten
- Nicht-börslich handelbare Bezugsrechte
- fehlende Begründung und fehlende Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen
- ordentliche Kapitalerhöhungen dienen nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens zu erhöhen
- die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sind in den Unterlagen zur Hauptversammlung nicht angegeben

Als kritische Faktoren für Vorratsbeschlüsse genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen sind anzusehen:

- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20 Prozent des Grundkapitals.
- Die gesamten Vorratsbeschlüsse überschreiten kumulativ 40 Prozent des Grundkapitals
- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 10 Prozent des Grundkapitals und darüber hinaus werden die Bezugsrechte ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten; wobei in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse einzubeziehen sind
- Begrenzungen der Bezugsrechtsauschlüsse sind nur über eine Selbstverpflichtung geregelt, die keinen Eingang in die Satzung findet.

2.2 Rückkauf von Aktien

Als kritische Faktoren bei Rückkauf von Aktien sind anzusehen

- Die beantragende Gesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen.
- Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt und es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre.
- Der Preis, zu dem Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10%.
- Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10% für Vorratsbeschlüsse.
- Ein Zeitraum der Genehmigung von mehr als 2 Jahren, wobei Aktienrückkaufprogramme, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen, ausgenommene sind.
- Eine Genehmigung zur Ausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien.

3. Gewinnverwendung

Die Ausschüttungspolitik soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen, angemessen sein und transparent erläutert werden.

Als kritische Faktoren bei der Gewinnverwendung sind anzusehen:

- Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens.
- Die Dividende wird, außer in begründeten Ausnahmefällen, aus der Substanz gezahlt.
- Bei Ermächtigung zur Verwendung von Bonusaktien („scrip dividends“) besteht keine Wahlmöglichkeit zur Bardividende

4. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Voraussetzung hierfür ist die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers und des Wirtschaftsprüfungsunternehmens, auch im Hinblick auf die Vergütung.

Als kritische Faktoren bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den finanziellen und des Nachhaltigkeitsberichts sind anzusehen:

4.1. Abschlussprüfer

- Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung
- Zweifel an den angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Prüfungshandlungen:
- Zweifel oder mangelnde Transparenz mit Bezug auf die Auswahl und Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte
- Anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer

4.2 Unabhängigkeit

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend ausgewiesen (ggf. auch durch Negativerklärung), um die Unabhängigkeit festzustellen.
- Der verantwortliche Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich und mit Nennung des Jahres der Erstbestellung im Geschäftsbericht genannt, selbst wenn zuletzt die Prüfungsgesellschaft gewechselt wurde . Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend.
- Der verantwortliche Abschlussprüfer ist seit mehr als 5 Jahre bestellt. Informationen zur Bestelldauer des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sind Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite im Vorfeld offen zu legen.

4.3 Vergütung

- Die Vergütung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere Beratungsgebühren (sog. „non audit fees“) ausgewiesen.
- Die Gebühren für die Beratung übersteigen die Prüfungsgebühren wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung.

5. Fusionen und Akquisitionen

Fusionen und Akquisitionen sind im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie im Einklang stehen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen über die Hintergründe informieren. Hierbei ist das berechtigte Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert und eine anspruchsvolle Corporate Governance ist nicht gegeben.
- Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des übernehmenden Unternehmens übersteigen, wird nicht die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung eingeholt. Der Aufpreis soll sich auf einen Dreimonatsdurchschnittskurs beziehen.
- Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (z.B. poison pills)

6. Interessen von Aktionären

Die Rechte der Aktionäre sind unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu schützen. Sonderrechte sowie Maßnahmen, die die Aktionärsrechte verschlechtern sind nicht im Interesse der Aktionäre.

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Verletzung des „One Share – One Vote" Grundsatzes
- Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen (Voting Caps) und Sonderrechte (z.B. Entsenderechte, Treuedividenden oder Treueaktien für langfristige Aktionäre)
- Satzungsänderungen, die die Rechte der Aktionäre verändern.
- Satzungsänderungen zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen, wenn
  - die Satzungsänderung für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre befristet werden soll,
  - die Satzungsänderung vorsieht, dass der Vorstand virtuelle Hauptversammlungen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats einberufen darf,
  - in der Begründung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig von einer Ermächtigung des Vorstands Gebrauch gemacht werden soll,
  - keine schriftliche Erklärung über die konkrete Ausgestaltung von Aktionärsrechten in künftigen virtuellen Hauptversammlungen erfolgt, mit der insbesondere gewährleistet wird, dass das Fragerecht pro Aktionär im Vorfeld der Hauptversammlung nicht unangemessen beschränkt und keine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen im Vorfeld festgelegt wird sowie da Frage- bzw. Auskunftsrechts in der Hauptversammlung nicht auf Nachfragen (§131 Abs. 1 d AktG) und Fragen zu neuen Sachverhalten (§131 Abs. 1e AktG) beschränkt bleibt (vgl. Ziffer 1.2)
- Nichtvorlage bzw. unvollständige Bereithaltung aller Dokumente auf der Webseite der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Einberufung; Dokumente, Änderungen etc., welche nach dem dreißigsten Tag vor der Hauptversammlung publiziert werden, können nicht berücksichtigt werden.
- Fehlendes Archiv von mindestens fünf Jahren mit allen Hauptversammlungsunterlagen, d.h. das Entfernen von Dokumenten nach der Hauptversammlung.
- Keine rechtzeitige Veröffentlichung der Musterstimmkarte auf der Internetseite mit Veröffentlichung der Tagesordnung.

7. Corporate Governance Kodex and Best Practice

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Beachtung von national und international anerkannten Corporate Governance Standards ist im Interesse der Aktionäre.

Es gelten folgende Maßstäbe:

- Maßstab für die Analyse der kritischen Punkte in Hauptversammlungsvorlagen sind grundsätzlich länderspezifische Kodizes. Im Fall von an einer deutschen Börse notierten Unternehmen sind dies die Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex. Daneben sind die wesentlichen Elemente anerkannte Prinzipien (z.B. der OECD, ICGN, UN Global Compact) bei der Prüfung kritischer Punkte zu berücksichtigen und bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten wie Entlastung, Wahlen oder Aktionärsanträge anzuwenden
- vorgeschlagene Änderungen der Satzung sind zu begründen.
- Anträge, die nach Fristende eingereicht werden und folglich nicht vertieft analysiert werden können (ad-hoc Anträge) werden kritisch gesehen.
- Auch Corporate Governance-Sachverhalte, die in den vorangegangenen Abschnitten nicht ausdrücklich genannt werden, sind anhand marktüblicher Best Practice zu überprüfen. Darunter können auch andere Anträge, z.B. auf Sonderprüfung, fallen.
- eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt nach Maßgabe etablierter Rahmenwerke, wie GRI
- Die Diversity-Politik des Unternehmens soll formuliert und veröffentlicht werden. Über den Fortgang der Umsetzung soll regelmäßig berichtet werden.

8. Berichte und Anträge

8.1 Genehmigung von Berichten

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- anhängige Verfahren (Anfechtung der Bilanz, andere illegale Tätigkeiten)
- mangelnde Veröffentlichung
- die Gesellschaft berichtet nicht nach international anerkannten Standards (insbesondere GRI. TCFD, SASB) oder veröffentlicht wichtige Informationen nicht in einer international anerkannten Weise (Webseite, Geschäftsbericht)
- es bestehen Bedenken hinsichtlich der Prüfungsmethoden
- Bestätigungsvermerk ist nicht uneingeschränkt

8.2 Ergänzungsverlangen und Sonderprüfung

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Unverhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen
- Einschränkung der Aktionärsrechte oder Benachteiligung von Aktionären, vor allem Minderheitsaktionären
- Antrag führt zu Verschlechterung der Corporate Governance
- Fehlende und fehlerhafte Begründung

8.3 Say-on-climate

Den Aktionären sollte - insbesondere von Unter-nehmen in emissionsreichen Sektoren - ein Bericht zur Klimastrategie und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen zur Abstimmung vorgelegt werden.

Als kritische Faktoren bei einem say-on-climate sind anzusehen:

- keine Offenlegung aller relevanten Treibhausgasemissionen;
- keine dezidierten Ziele und Zwischenziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Ziele des Pariser Abkommens;
- keine Berichterstattung über die Fortschritte der Klimastrategie.